

Reglement

über die

Liegenschaftssteuer (LStR)

der

Einwohnergemeinde Toffen

2001



Reglement

über die

Liegenschaftssteuer (LStR)

der

Einwohnergemeinde Toffen

Die Einwohnergemeinde Toffen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 11 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Toffen vom 16.10.2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Toffen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Die dem Reglement widersprechenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2001.

EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN
Der Präsident: Der Sekretär:

Sig. H. Koller

Sig. Moser

.....
Hans Koller

.....
Fritz Moser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09. November bis 09. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 45 und Nr. 46 vom 08. resp. 15. November 2001 bekannt.

3125 Toffen, 24. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Moser

.....
Fritz Moser